

## Antrag des Abgeordneten Dr. Lud. Edl. v. Löhner.

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

Erstens. In den durch die Constitution vereinigten Ländern hören von nun an die Institute der Provinzialstände und Gouverneurschaften so wie die Regierungsgremien auf.

Zweitens. Die Kreiseintheilung verbleibt, wird jedoch mit Bezug auf die natürlichen, geographischen und ethnographischen Gränzen einer Revision unterzogen.

Drittens. Die Feststellung und Gliederung der bürgerlichen Ordnung nach allen ihren verschiedenen Kreisen aus dem doppelten Standpuncte einerseits der überall nothwendigen Selbstregierung, anderseits einer starken Controlgewalt wird verwirklicht:

a) Einmal durch Organisirung der freien Stadt- und Landgemeinde, des Kreisrathes, dann des Reichstages nach den Gränzen ihrer Competenz.

b) durch ihre gleichlaufende Gliederung der Executivgewalt, als: Orts- (Gemeinde-) Vorstand, Kreisvorstand (Hauptmann), Ministerium.

Vertrag über die Abgrenzung der Gemeinde...

Die Gemeinde...

1) Die Gemeinde...

2) Die Gemeinde...

3) Die Gemeinde...

4) Die Gemeinde...

5) Die Gemeinde...

